

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	14. Dezember 2017	
-------	-------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Promotionsordnung für den FB 6, Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 05.Juli 2017	Seite 169
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ der Universität Bremen vom 15. November 2017	Seite 183
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ der Universität Bremen vom 15. November 2017	Seite 187
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“ der Universität Bremen vom 15. November 2017	Seite 193
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur und Globalisierung“ der Universität Bremen vom 15. November 2017	Seite 197
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health-Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ der Universität Bremen vom 15. November 2017	Seite 201
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ der Universität Bremen vom 15. November 2017	Seite 207
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2017	Seite 211

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Space Sciences and Technologies–Sensing, Processing, Communication“
der Universität Bremen vom 13. Dezember 2017 Seite 215

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaften“
der Universität Bremen vom 13. Dezember 2017 Seite 219

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang
„International Mathematics Education“
der Universität Bremen vom 06. Dezember 2017 Seite 223

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich 06 (Rechtswissenschaft)
(doctor iuris, Dr. iur.)**

VOM 05.07.2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. November 2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263) die auf Grund von § 65 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 6 der Universität Bremen beschlossene Promotionsordnung Dr. iur. einschließlich der Anlagen 1 und 2 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

Erster Teil: Grundsätze

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsleistungen

Zweiter Teil: Promotionsausschuss

- § 3 Promotionsausschuss

Dritter Teil: Annahmeverfahren

- § 4 Annahme als Doktorand/in
- § 5 Annahmeverfahren
- § 6 Wirkung der Annahme
- § 7 Betreuungsvereinbarung
- § 8 Erlöschen des Doktorandenstatus

Vierter Teil: Prüfungsverfahren

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Zulassungsantrag
- § 11 Gutachter/innen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Begutachtung und Auslage
- § 14 Ablehnung der Dissertation
- § 15 Annahme der Arbeit
- § 16 Dissertationskolloquium
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Fünfter Teil: Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

Sechster Teil: Doktorgrad

- § 21 Verleihung des Doktorgrades
- § 22 Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Promotionsregister

Siebter Teil: Schlussvorschrift

- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

Erster Teil: Grundsätze

§ 1

Doktorgrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen verleiht den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (doctor iuris) aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation.

§ 2

Promotionsleistungen

(1) Die besondere wissenschaftliche Qualifikation ist durch eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine öffentliche Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungsausschuss (Dissertationskolloquium) nachzuweisen.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung sein, wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(3) Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

Zweiter Teil: Promotionsausschuss

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Das für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss.

(2) Diesem gehören an:

5 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
1 Studierende/Studierender.

Der Fachbereichsrat kann entscheiden, dass dem Promotionsausschuss abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1

3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter und
1 Studierende/Studierender angehören.

Für das Erfordernis der Hochschullehrermehrheit gelten die Bestimmungen des § 97 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Die Mitglieder werden von den betreffenden Gruppen vorgeschlagen. Sie werden vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin/Doktorand (§§ 4, 5, 6), stellt ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung zur Verfügung (§ 7 Abs. 2), entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 9, 10, 20 Abs. 1), bestellt unverzüglich die Gutachterinnen/Gutachter (§ 11) und beruft die Mitglieder der Prüfungskommission (§§ 12, 16 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 4).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses können für die Wahlperiode die Entscheidung über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens nach §§ 9, 10, 20 Abs. 1, die unverzügliche Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter nach § 11 und die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission (§§ 12, 16 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs.4) auf den Vorsitz des Promotionsausschusses übertragen. Ablehnende Empfehlungen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden müssen im Promotionsausschuss beraten und beschlossen werden.

(5) Für die Beschlussfassung gelten die §§ 97, 101 BremHG.

(6) Der Promotionsausschuss kann im Ausnahmefall im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihnen nicht vom Promotionsausschuss abgeholfen wird.

Dritter Teil: Annahmeverfahren

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Auf Antrag kann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden,
1. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Bremen mit der Ersten juristischen Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ oder das zweite Staatsexamen mit mindestens dieser Note bestanden hat oder wer einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat; in diesem Fall ist die Überdurchschnittlichkeit der Leistung durch Vorlage des Gutachtens einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers nachzuweisen;
 2. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen deutschen Universität mit der Ersten juristischen Staatsprüfung oder das zweite Staatsexamen oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung und mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgeschlossen hat;
 3. wer ein gleichwertiges Universitätsstudium im Ausland mit einer gleichwertigen Prüfung und einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht;
 4. wer einen Aufbau- oder Master-/Magisterstudiengang im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen oder vergleichbare Abschlüsse einer juristischen Fakultät an einer anderen deutschen Universität mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht;
 5. wer ein Universitätsstudium an einem nicht-juristischen Fachbereich mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht, die dortigen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand erfüllt, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen in zeitlichem Umfang vergleichbar einem Schwerpunktstudium studiert hat und eine mit mindestens „gut“ bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft der Universität Bremen vorlegt;
 6. wer ein Fachhochschulstudium mit juristischem Studienschwerpunkt mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen in zeitlichem Umfang vergleichbar einem Schwerpunktstudium studiert hat und eine mit mindestens „gut“ bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft vorlegt;

7. wer bis auf die geforderte Note die Voraussetzungen für eine Annahme nach Nummer 1 bis 6 erfüllt, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreicht wird. Dies ist nachzuweisen durch:
 - a) Vorlage einer mindestens mit „gut“ bewerteten schriftlichen Arbeit, die im Rahmen eines Seminars, eines Doktorandenkolloquiums oder einer mit „A“ bewerteten Seminararbeit im Rahmen eines Aufbaustudiums des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen erstellt wurde oder das Bestehen einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der staatlichen Pflichtfachprüfung mit mindestens der Note „gut“. Die Arbeit darf nicht mit der in Nr. 5 bzw. 6 genannten Arbeit identisch sein,
 - b) Vorlage eines ausgearbeiteten Dissertationskonzeptes und
 - c) Voten zweier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft, in denen unter Darlegung und Würdigung der bisherigen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers die begründete Prognose abgegeben wird, dass sie/er die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreichen wird;
8. wer als wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen beschäftigt ist, in einem Graduiertenkolleg am Fachbereich Rechtswissenschaft oder in eine Graduiertenschule der Universität Bremen betreut von Professorinnen/Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaft aufgenommen ist;
9. wer ein Jahr in einem der Universität Bremen verbundenen rechtswissenschaftlichen Institut selbständig wissenschaftlich tätig gewesen ist oder als Juristin/Jurist in einem anderen Institut der Universität Bremen oder in einem von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft geleiteten Drittmittelprojekt an der Universität Bremen. Gleichgestellt ist die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer rechtswissenschaftlichen Professur oder einem rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Oldenburg.

(2) Voraussetzung der Annahme soll die Erklärung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrer sein, die Arbeit an der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Findet die Kandidatin/der Kandidat keine Betreuerin/keinen Betreuer, kann sie/er sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich, eine Betreuerin/einen Betreuer zu finden.

(3) Als Doktorandin/Doktorand ist abzulehnen, wer sich einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt worden ist oder wer wegen Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

(4) Liegen die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand vor, darf ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn im Fachbereich keine Sachkompetenz für das Arbeitsthema vorhanden ist.

§ 5

Annahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist mit vollständigen Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Dr. iur. zu richten. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für eingereichte Kopien kann die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt werden.

(2) Dem Antrag ist ferner beizufügen:

1. die Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels oder der Titel der bereits abgeschlossenen oder veröffentlichten Abhandlung (§ 2 Abs. 4),

2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 4 Abs. 3 vorliegt.

(3) Eine Erklärung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers nach § 4 Abs. 2 soll dem Antrag beigefügt werden. Sofern eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter bereits in Aussicht genommen ist, soll eine entsprechende Erklärung dieser Person über die Bereitschaft, das Zweitgutachten zu erstellen, beigefügt werden.

(4) Über die Bestellung der Votantinnen/Votant für die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu treffen und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Wirkung der Annahme

Mit der Annahme erhält die Bewerberin/der Bewerber den Doktorandenstatus. Dieser verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen im Rahmen des Möglichen zugänglich zu machen.

§ 7

Betreuungsvereinbarung

(1) Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer sollen eine Betreuungsvereinbarung abschließen.

(2) Der Promotionsausschuss stellt ein Muster für die Betreuungsvereinbarung zur Verfügung.

§ 8

Erlöschen des Doktorandenstatus

(1) Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens.

(2) Der Doktorandenstatus erlischt jedoch spätestens nach fünf Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Dr. iur. für den Promotionsausschuss Dr. iur. angezeigt wird, dass das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird.

Vierter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer als Doktorandin/Doktorand angenommen worden ist, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt.

(2) Ein Ablehnungsgrund liegt vor,

1. wenn die Antragsunterlagen nicht vollständig sind (§ 10 Abs. 2 und 3),

2. bei schuldhafter Täuschung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand (§§ 4, 5) oder für die Zulassung zur Prüfung (§§ 9, 10).

§ 10

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Dr. iur. zu richten.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Thema der Dissertation,
2. den Namen der/des Betreuenden,
3. gegebenenfalls Vorschlag der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers für die Erstellung des Zweitgutachtens.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
2. die Dissertation in sechs gebundenen Exemplaren,
3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Abs. 5 BremHG (siehe Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung), dass:
 - a) die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
 - b) die Bewerberin/der Bewerber alle Stellen, die wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat und sich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient hat,
 - c) die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist (siehe Anlage 2).

(4) Dem Prüfungsamt wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden.

(5) Der Antrag kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zurückgenommen werden.

§ 11

Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter. Mindestens eine/einer von ihnen muss dem Fachbereich Rechtswissenschaft als Hochschullehrerin/Hochschullehrer angehören. Ist die Arbeit betreut worden, so soll eines der Gutachten von der/dem Betreuenden erstattet werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 BremVwVfG weder zwischen einer Gutachterin/einem Gutachter und der Doktorandin/dem Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen/Gutachter selbst gegeben sind.

(2) Der Promotionsausschuss setzt den Gutachterinnen/Gutachtern eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer sie ihr Gutachten vorzulegen haben.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter erstatten ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 17 Abs. 4 genannten Noten. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses Dr. iur. erhält die Gutachten, um sie nach Vorlage beider Gutachten unverzüglich an die Doktorandin/den Doktoranden weiterzuleiten.

(4) Jede Gutachterin/jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Doktorandin/der Doktorand den Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterin/Gutachter und Bewerberin/Bewerber zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird die Frist nach Abs. 1 unterbrochen. Lehnt die Doktorandin/der Doktorand eine Überarbeitung ab oder kommt sie/er der Aufforderung innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Votum zu erstatten.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach der Zulassung zur Prüfung die Prüfungskommission. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Zusätzlich erhalten die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder der Prüfungskommission die Arbeit. Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Gutachterinnen/Gutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, von denen eine/einer durch die Prüfungskommission dazu bestimmt wird, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu führen.
3. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen mit beratender Stimme, darunter möglichst eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle in Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs müssen in der Prüfungskommission die Mehrheit haben (s. a. § 97 BremHG).

(3) Soweit Sondervoten abgegeben wurden, kann der Promotionsausschuss eine bis drei Sondervotantinnen/einen bis drei Sondervotanten zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission bestellen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs müssen in der Kommission die Mehrheit haben; diese ist gegebenenfalls durch Bestellung weiterer Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs sicherzustellen.

§ 13

Begutachtung und Auslage

(1) Der Promotionsausschuss setzt den Gutachterinnen/Gutachter bei ihrer Bestellung eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer sie ihr Gutachten vorzulegen haben.

(2) Die Gutachten sind der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten. Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigte der Universität haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden die Gutachten und die Dissertation im Fachbereich ausgelegt. Dies wird den Prüfungsberechtigten des Fachbereichs durch Rundschreiben oder durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Die

Auslegungsfrist soll 14 Tage betragen. Jede/jeder zur Einsicht Berechtigte kann der Prüfungskommission ein Sondervotum zuleiten.

§ 14

Ablehnung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachterinnen/Gutachter sie mit „non rite“ (§ 17 Abs. 4) bewerten. Gleiches gilt, wenn ein Gutachten auf „non rite“ lautet und das zweite Gutachten die Arbeit nicht besser als „rite“ befundet. Letzterenfalls kann die Bewerberin/der Bewerber binnen eines Monats beantragen, dass der Promotionsausschuss eine weitere auch auswärtige Gutachterin einen weiteren auch auswärtigen Gutachter benennt. Wird kein solcher Antrag gestellt oder lautet auch das Ergebnis des weiteren Gutachtens „non rite“, so lehnt die Prüfungskommission die Arbeit als Promotionsleistung ab.

(2) Die Prüfungskommission lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ferner ab, wenn die Doktorandin/der Doktorand sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt die Prüfungskommission die Arbeit als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Ablehnung ist der Doktorandin/dem Doktoranden unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Über einen Widerspruch entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihm nicht von der Prüfungskommission abgeholfen wird.

§ 15

Annahme der Arbeit

(1) In allen anderen als den in § 14 genannten Fällen nimmt die Prüfungskommission die Arbeit an.

(2) Ist die Arbeit angenommen, findet das Dissertationskolloquium (§ 16) frühestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist statt. Ort und Zeit des Kolloquiums sind im Fachbereich bekannt zu geben und allen Beteiligten sowie denjenigen mitzuteilen, die ein Sondervotum abgegeben haben.

§ 16

Dissertationskolloquium

(1) Das Kolloquium ist öffentlich. Es kann nur in Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission stattfinden. Der Promotionsausschuss kann für den Verhinderungsfall eines Mitglieds gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 eine Vertreterin/einen Vertreter bestellen. Die Doktorandin/der Doktorand verteidigt die Arbeit in einer Diskussion, an der sich neben den Mitgliedern der Prüfungskommission alle beteiligen können, die ein Sondervotum abgegeben haben.

(2) Zu Beginn des Kolloquiums soll die Doktorandin/der Doktorand über den Inhalt der Arbeit referieren und kann dabei auch zu den Gutachten und Sondervoten Stellung nehmen. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete erstrecken.

(3) Das einleitende Referat soll höchstens 15 Minuten, das Kolloquium insgesamt etwa eine Stunde dauern. Im übrigen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission über den Ablauf.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion und die Noten enthalten muss.

(5) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Prüfungskommission bewertet die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung mit den in Absatz 4 genannten Noten. Einigt sich die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht auf eine bestimmte Note, so ist die Note in der Weise zu bilden, dass die höchste und niedrigste Bewertung unberücksichtigt bleiben und aus den verbleibenden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet wird.

(2) Nach dem Kolloquium bildet die Prüfungskommission für die Promotionsleistungen eine Gesamtnote. Sie ergibt sich zu $\frac{3}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung und zu $\frac{1}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die mündlichen Leistungen im Kolloquium bewertet wurden. Für den Fall, dass ein Sondervotum erheblich von der Bewertung der schriftlichen Arbeit in den beiden Gutachten abweicht, hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, dies bei der Festlegung der Note für die Dissertation angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch das Kolloquium bei getrennter Bewertung mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

(4) Die Noten lauten:

summa cum laude	= herausragende, ausgezeichnete Leistungen (1)
magna cum laude	= sehr gute Leistungen (2)
cum laude	= gute Leistungen (3)
rite	= Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (4)
non rite	= Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung nicht genügen (5)

Die aufgeführten Vergleichszahlen enthalten keine Bewertungsmaßstäbe und sind nicht in die Urkunde aufzunehmen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung der Gesamtnote. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat "summa cum laude" soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Gesamtnote nicht schlechter ist als 1,4.

§ 18

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript binnen zwei Jahren zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare abzuliefern.

a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder

- b. 10 Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist bzw. im Book-on-Demand-Verfahren oder
- c. 10 Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
- d. 6 Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek, das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung oder Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Sofern der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, ist das Verfahren abzubrechen. Es entscheidet der Promotionsausschuss. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat oder dass oder die wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch den Promotionsausschuss für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

Fünfter Teil: Grenzüberschreitendes Promotionsverfahren

§ 20

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss Dr. iur. zugestimmt hat. Die Vereinbarung regelt,

- wer an den beiden Universitäten jeweils die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Doktorandin/des Doktoranden,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,

- die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der die betreuenden/gutachtenden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus jede der Universitäten als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad bei einem erfolgreichen Abschluss die beiden Universitäten verleihen.

(2) Die Promotionsordnung Dr. iur. gilt für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität entsprechend, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(3) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(4) Der zu bestellenden Prüfungskommission gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuerinnen/Betreuer
2. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein.

Die Mitglieder der Prüfungskommission aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss Dr. iur. bestellt. Die Mitglieder dieser Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(5) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation müssen mindestens den Anforderungen dieser Promotionsordnung entsprechen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erstellt. Hiervon abweichend kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universität handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

Sechster Teil: Doktorgrad

§ 21

Verleihung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Dissertationsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 18 Abs. 1 genannte Zahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden sind.

§ 22

Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nachträglich nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 6 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Promotionsregister

(1) Der Fachbereich führt ein Register über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand, Name der Betreuerin/des Betreuers, Namen der Gutachterinnen/der Gutachter, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden; die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Der Fachbereich veröffentlicht zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin/des Autors und den Titel der Arbeit.

Siebter Teil: Schlussvorschrift

§ 24

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung in der Fassung vom **15.09.2010** außer Kraft.

Bremen, den 13.11.2017

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe. Insbesondere habe ich zu Prüfungszwecken eine elektronische Version der Dissertation beigelegt, die identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur Promotionsordnung

Ich erkläre hiermit, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ an der Universität Bremen

Vom 15. November 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem. GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,
 - Digitale Medien,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Eine Mindestnote von 2,3 als Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind.150 CP).
- c. Im vorangegangenen Studium sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 40 CP in der Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen. Insbesondere sind disziplinäre Kenntnisse in Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen, erstens im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methoden-ausbildung, zweitens im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung und drittens im Bereich der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten in englischer Sprache, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Digital Media and Society“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
- Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
- Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Digital Media and Society“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Digital Media and Society“;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Digital Media and Society“;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deut-

schen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a. zu 50% (max. 50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,3 50 Punkte
 - 1,4 – 1,5 40 Punkte
 - 1,6 – 2,0 30 Punkte
 - 2,1 – 2,3 20 Punkte
- b. zu 30% (max. 30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	30 Punkte
– 1,6 – 2,0	25 Punkte
– 2,1 – 2,5	20 Punkte
– 2,6 – 3,0	15 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	5 Punkte

- c. zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang), Bewertung der Angaben zu den Punkten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 24. November 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ an der Universität Bremen

Vom 15. November 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ (Kurztitel: „ProMat“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der Ingenieurwissenschaften, der Physik, der Chemie, der Mathematik oder Informatik (z.B.: Automatisierungstechnik, Bionik, Chemie, Chemieingenieurwesen, Computational Engineering, Elektrotechnik, Energiesysteme, Geologie, Geowissenschaften, Holztechnik, Industrial Engineering, Informatik, Informationstechnik, Ingenieurwissenschaften, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Materials Engineering, Mathematik, Mechatronik, Medizintechnik, Mineralogie, Nanowissenschaften, Optische Technologien, Physik, Process Engineering, Produktionstechnik, Systems Engineering, Technomathematik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Werkstoff- und Materialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen)

oder

in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Eine Abschlussnote (bzw. Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Bewerbung) besser oder gleich 2,0.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englischkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des GER entsprechen.

- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „ProMat“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.
- f. Ein maximal 2-seitiger Aufsatz, der neben einer Zusammenfassung (max. eine halbe Seite) bisheriger wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. der Bachelor- oder Masterarbeit) Ausführungen über das angestrebte Forschungsprofil sowie mögliche eigene Forschungsideen enthält. Liegt die Bachelor- bzw. Masterarbeit noch nicht vor, kann ersatzweise ein Exposé der Arbeit oder eine Zusammenfassung einer anderen im vorherigen Studium verfassten Hausarbeit zu einem Thema, das in einem inhaltlichen Bezug zum Studienprogramm steht, eingereicht werden.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die Bewertung von § 1 Buchstaben e und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c (Englischkenntnisse auf Niveau B2), d (Deutschkenntnisse auf Niveau B2) sowie e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c (Englischkenntnisse auf Niveau C1) und Buchstabe d (Deutschkenntnisse auf Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „ProMat“ werden zum jeweiligen Wintersemester oder Sommersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englischkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau C1,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau C1,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e,
- ein Aufsatz gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April, für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die anhand eines Bewertungsbogens dokumentiert werden und sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (max. 60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,1	60 Punkte
- 1,2 – 1,4	50 Punkte
- 1,5 – 1,7	40 Punkte
- 1,8 – 2,0	30 Punkte
- Zu 30% (max. 30 Punkte): die schriftlichen Ausführungen. Es kann eine maximale Punktzahl von 30 Punkten erreicht werden, die sich wie folgt auf drei Teilbereiche aufteilen:
 - 0 – 10 Punkte: Zusammenfassung einer bisherigen wissenschaftlichen Arbeit,
 - 0 – 10 Punkte: Schriftliche Darstellung des angestrebten Forschungsprofils, bewertet nach Plausibilität der Begründung, Reflexionsgrad, Passung zum Forschungsprofil an der Universität Bremen,
 - 0 – 10 Punkte: Darlegung eigener Forschungsideen, Innovationsgrad dieser Ideen sowie erkennbarer individueller Grad an Methodenkompetenz.
- zu 10% (max. 10 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:
 - Grad der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, insbesondere auf die individuellen fachlichen Inhalte und Studienziele des persönlichen Curriculums.
 - Es sollte eine klare Motivation erkennbar sein, nach dem Masterabschluss eine Forschungstätigkeit im Bereich der prozessorientierten Materialforschung aufzunehmen.
 - Ein weiteres Kriterium ist die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen (auch Preise) und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang.
 - Es sollte eine mögliche Mentorin bzw. ein möglicher persönlicher Mentor benannt werden. Als Mentorinnen bzw. Mentoren kommen in erster Linie alle Mitglieder des Center for Materials and Processes (MAPEX) infrage, sofern sie über die entsprechende Lehrerfahrung verfügen. Eine aktuelle Liste der MAPEX Mitglieder ist online verfügbar. Darüber hinaus können auch andere geeignete Dozentinnen bzw. Dozenten der Universität Bremen diese Aufgabe übernehmen.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom gemeinsamen beschließenden Ausschuss (GbA) benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19.

Genehmigt, Bremen, 24. November 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“ an der Universität Bremen**

Vom 15. November 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem. GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“ (Kurztitel: „E-SC“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Englisch, Anglistik/Amerikanistik,
 - Linguistik mit Fachanteil in Englisch im Umfang von 60 CP,
 - Komparatistik mit Schwerpunkt in englischer Sprachwissenschaft oder englischsprachigen Literaturen/Kulturen,
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 60 CP in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik oder Linguistik, die im Erststudium erbracht worden sind. Dieser Nachweis muss bis zum Bewerbungsschluss erbracht sein.
- c. Englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Dieser Nachweis gilt für Studierende als erbracht, die den Bachelor „English-Speaking Cultures“ an der Universität Bremen und vergleichbare Bachelorstudiengänge erfolgreich absolviert haben. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „E-SC“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen, die von deutschen und englischsprachigen Behörden ausgestellt wurden, akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden maximal 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (max. 50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 90 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 50% (max. 50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19.

Genehmigt, Bremen, 24. November 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur und Globalisierung“ an der Universität Bremen

Vom 15. November 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem. GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur und Globalisierung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienkultur und Globalisierung“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- Kulturwissenschaft,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Eine Mindestnote von 2,3 als Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP).
- c. Im vorangegangenen Studium sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 40 CP in Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen. Insbesondere sind disziplinäre Kenntnisse in Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen, erstens im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methodenausbildung, zweitens im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung und drittens im Bereich der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutschkenntnisse, welche die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- f. Ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Medienkultur und Globalisierung“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 - Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Medienkultur und Globalisierung“;
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Medienkultur und Globalisierung“;
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Medienkultur und Globalisierung“;
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Medienkultur und Globalisierung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a. zu 50% (max. 50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,3 50 Punkte
 - 1,4 – 1,5 40 Punkte
 - 1,6 – 2,0 30 Punkte
 - 2,1 – 2,3 20 Punkte

- b. zu 30% (max. 30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
- | | |
|-------------|-----------|
| – 1,0 – 1,5 | 30 Punkte |
| – 1,6 – 2,0 | 25 Punkte |
| – 2,1 – 2,5 | 20 Punkte |
| – 2,6 – 3,0 | 15 Punkte |
| – 3,1 – 3,5 | 10 Punkte |
| – 3,6 – 4,0 | 5 Punkte |
- c. zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang), Bewertung der Angaben zu den Punkten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 20. Januar 2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 24. November 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“
an der Universität Bremen**

Vom 15. November 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem. GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ (Kurztitel: „Gesundheitsversorgung“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Public Health/Gesundheitswissenschaften,
 - Gesundheitsökonomie,
 - Gesundheitsmanagement,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Der Nachweis von mindestens 12 CP in Epidemiologie und/oder Statistik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/ Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

- f. Ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eingangstest. Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Eingangstest kann zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden, eine Wiederholung für denselben Bewerbungstermin ist nicht möglich. Gegenstand des Eingangstests sind insbesondere Grundlagen von Public Health, des Gesundheits- und Versorgungssystems, der Epidemiologie, der empirischen Sozialforschung und der Gesundheitsökonomie.
- g. Ausschließlich für Bewerber des Double Degree Programms mit der University Maastricht zusätzlich zu Absatz 1 Buchstaben a bis f:
Ein Motivationsschreiben über mindestens 4 bis maximal 7 Seiten. Aus dem Motivationsschreiben muss deutlich hervorgehen, warum die Bewerberinnen und Bewerber den Double Degree Master studieren möchten. Es soll zudem deutlich werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich über die Inhalte und Studienorganisation des Double Degree bewusst ist und diese reflektiert hat.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP abgeleistet sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f sowie im Falle einer Bewerbung für das Double Degree Programms mit der University Maastricht auch Buchstabe g, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt verteilen:

- zu 60 % (max. 60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

	von	bis unter	
–	1,0	- 1,5	60-52 Punkte
–	1,5	- 2,0	50-42 Punkte
–	2,0	- 2,5	40-32 Punkte
–	2,5	- 3,0	30-22 Punkte
–	3,0	- 3,5	20-12 Punkte
–	3,5	- 4,0	10-02 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt in 2-Punkt-Schritten, die maximale Punktzahl beträgt 60, die minimale Punktzahl beträgt 2. Jede Verschlechterung der Note in der Dezimalstelle bewirkt Punktverlust von zwei Punkten, so dass 1,0-<1,1 die Punktzahl 60 ergibt, 1,1-<1,2 die Punktzahl 58, 1,2-<1,3 die Punktzahl 56 usw..

- zu 40 % (max. 40 Punkte): der bestandene Eingangstest. Dabei werden die prozentualen Bestehensgrenzen wie folgt in Punkte umgerechnet:

	Von über	bis	
–	87,50%	- 100,0%	31-40 Punkte
–	75,00%	- 87,50%	21-30 Punkte
–	62,50%	- 75,00%	11-20 Punkte
–	50,00%	- 62,50%	01-10 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt in 1-Punkt-Schritten, die maximale Punktzahl beträgt 40 Punkte, die minimale Punktzahl 1 Punkt. Der Bestehensgrad wird in % mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. Jeder Verlust im Bestehensgrad um 1,25% bewirkt Punktverlust von einem Punkt. So ergibt ein Bestehensgrad von 100% ->98,75% die Punktzahl 40, ein Bestehensgrad von 98,75% ->97,50% die Punktzahl 39 usw..

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. November 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ an der Universität Bremen

Vom 15. November 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. November 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Romanistik International“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studienfelder:

- Philologie,
- Kulturwissenschaften,
- Film-/Medienwissenschaft,

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

c. Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, in einer der Sprachen, deren Literaturen und Sprachen Gegenstand der Lehre des Masterstudienganges „Romanistik International“ sind:

- Französisch,
- Spanisch.

Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in französischer bzw. spanischer Sprache erworben haben.

d. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Romanistik International“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
- Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs "Romanistik International",
- Darstellung der eigenen Studieninteressen,
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Romanistik International“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (max. 80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 80 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1 Buchstabe d genannten Punkte wird mit maximal 5 Punkten gewichtet.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19.

Genehmigt, Bremen, 27. November 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ an der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem. GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der folgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen, wobei der Gesamtdurchschnitt (mind. 130 CP) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 2,5 betragen muss.
- b. Mindestens 30 CP im Bereich der standardisierten und/oder nicht standardisierten Erhebungs- und Auswertungsmethoden der empirischen Sozialforschung, nachgewiesen durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3, das Überlegungen zur inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Projektvorhabens innerhalb des Studienganges darlegt sowie das besondere Interesse am Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ begründet.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April (nur Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai. Diese Frist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Bewerbungsschluss für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) ist der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 33 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Die Noten werden dabei gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte.
- maximal 4 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
- maximal 5 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - die Darstellung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

Ist die Grenze der Aufnahmekapazität erreicht, werden bei Punktgleichheit die Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden
- 1 akademischen Mitarbeitenden
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 13. Dezember 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“
an der Universität Bremen**

Vom 13. Dezember 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ (Kurztitel: „Space-ST“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Elektrotechnik, Physik, Systems-Engineering, Technomathematik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von entweder mindestens 90 CP im Bereich Physik oder 81 CP, die sich zusammensetzen aus 65 CP im Bereich Elektrotechnik und 16 CP im Bereich Mathematik, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „Space-ST“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse in den Sprachen Englisch und Deutsch gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Space ST“ werden zum jeweiligen Wintersemester und Fortgeschrittene zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April. Diese Bewerbungsfrist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 125 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80%: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,5	100 Punkte
1,6 – 2,0	80 Punkte
2,1 – 2,5	60 Punkte
2,6 – 3,0	40 Punkte
3,1 – 3,5	20 Punkte
3,6 – 4,0	10 Punkte

- zu 20%: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind z.B. die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 16. November 2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 13. Dezember 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem. GBl. S. 349), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Fachrichtung mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder ein Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b. Eine Mindestnote von 2,5 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (150 CP).
- c. Der Nachweis von mindestens 45 CP in den Erziehungswissenschaften.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise zu allen in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraus-

setzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Rangfolge gemäß Absatz 3.

(3) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(4) Bis zu 10% der Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mind. 2,5 vergeben.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2018/19. Die Aufnahmeordnung vom 16. Dezember 2015 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 13. Dezember 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Weiterbildenden Masterstudiengang „International Mathematics Education“
an der Universität Bremen**

Vom 6. Dezember 2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik und Informatik) hat am 6. Dezember 2017 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Weiterbildungs-Masterstudiengang „International Mathematics Education“ vom 3. April 2012 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 31/2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 angehängt:

„(3) Der weiterbildende Masterstudiengang ‚International Mathematics Education‘ wird mit Ablauf des Wintersemesters 2017/18 eingestellt. Die vorliegende Prüfungsordnung tritt zum 31. März 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 14. Dezember 2017

Der Rektor
der Universität Bremen